



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 142664	0351 81920	15.06.2021

Tagesbrief 156/21 vom 15.06.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Bußgeldkatalog zur aktuellen Corona-Schutz-Verordnung**
- **Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen**
- **Aktualisierte Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**
- **Entfall der Maskenpflicht in Schulen**
- **Digitaler Impfnachweis ab 14. Juni in Apotheken**
- **Impfzentren werden bis Ende September weiterbetrieben**
- **Faktenblatt zu mobilen Luftreinigern veröffentlicht**
- **Abgabenbezogene Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen**
- **Landessportbund veröffentlicht neue FAQ Sport**
- **Sonderfonds für Kulturveranstalter – Registrierung online**

1. Bußgeldkatalog zur aktuellen Corona-Schutz-Verordnung

Zu der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung wurde ein überarbeiteter Bußgeldkatalog erstellt. Dieser wird als **Anlage 1** beigefügt

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 9. Juni 2021 die Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen. Damit wird der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis Ende September 2021 verlängert. Bisher war geplant, dass die erleichterten Bedingungen am 30. Juni 2021 auslaufen. Ziel ist es, Arbeitsplätze und den beginnenden Aufschwung abzusichern.

Betriebe, die bis Ende September Kurzarbeit einführen bzw. nach einer mehr als dreimonatigen Unterbrechung wiedereinführen, profitieren weiterhin von den vereinfachten Regelungen. Demnach kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind; normalerweise sind es 30 Prozent. Auf den Aufbau negativer Arbeitssalden wird verzichtet. Auch Leiharbeitskräfte können Kurzarbeitergeld erhalten.

Die Verlängerung der Kurzarbeiterregelungen betrifft neben dem erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld auch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Unternehmen. Diese werden in pauschalierter Form bis Ende September vollständig erstattet. Ab 1. Oktober 2021 werden 50 Prozent der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet; die andere Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III wird in Abhängigkeit davon erstattet, dass die Beschäftigten während der Kurzarbeit entsprechend den Voraussetzungen in § 106a SGB III qualifiziert werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

3. Aktualisierte Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Zuletzt hatten wir mit [Tagesbrief 155/2021 vom 11.06.2021](#) über die aktualisierten Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen informiert.

Nunmehr hat das SMK die als **Anlage 2** beigefügten Handlungsempfehlungen erneut aktualisiert und dabei klargestellt, dass **auch die Teilnehmenden an Elternabende vom Zutrittsverbot ausgenommen** sind, sofern die bekannten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen beachtet werden (insbes. anschließende Reinigung der Räume, Maskenpflicht und Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung).

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Entfall der Maskenpflicht in Schulen

Bereits mit [Tagesbrief 154/2021 vom 10.06.2021](#) hatten wir auf den Entfall der Maskenpflicht in Schulen bei Inzidenzwerten unter 35 hingewiesen. Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben vom 11. Juni 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) nun noch einmal darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich in 12 von 13 Gebietskörperschaften dieser Grenzwert erreicht und die Maskenpflicht in Schulen aufgehoben ist. Für den Landkreis Erzgebirge gilt dies jedoch erst ab Mittwoch, dem 16. Juni 2021.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Digitaler Impfnachweis ab 14. Juni in Apotheken

Ab dem 14. Juni 2021 stellen zahlreiche Apotheken digitale Impfnachweise für bereits vollständig geimpfte Personen aus, wie die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände mit der als **Anlage 4** beigefügten Pressemitteilung informiert.

Teilnehmende Apotheken können auf dem Portal www.mein-apothekenmanager.de ermittelt werden.

Personen, die aktuell geimpft werden, sollen den digitalen Nachweis direkt in den Impfzentren bzw. Arztpraxen erhalten können.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

6. Impfzentren werden bis Ende September weiterbetrieben

Das Sächsische Kabinett hat heute den Betrieb aller 13 Impfzentren im Freistaat bis Ende September beschlossen. Darüber informiert das Sozialministerium mit der als **Anlage 5** beigefügten Medieninformation.

Die Impfzentren sollen bis Ende August im vollen Leistungsumfang weiter laufen. Im September werden dann in einem eingeschränkten Betrieb nur die noch offenen Zweitimpfungen angeboten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

7. Faktenblatt zu mobilen Luftreinigern veröffentlicht

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat uns gebeten, auf das aktuelle Faktenblatt zu „*Mobile Luftreiniger – kein Ersatz für regelmäßiges Lüften, Abstand ...*“ aufmerksam zu machen.

Das Thema Lüften ist für einen wirksamen Infektionsschutz von entscheidender Bedeutung. Zunehmend werden in der Praxis Luftreiniger favorisiert. Vermeintlich wird angenommen, dadurch einen Ausgleich für nicht ausreichende Lüftung schaffen zu können. Luftreiniger können jedoch nur in ausgewählten Anwendungsfällen eine sinnvolle Ergänzung sein. Das neue Faktenblatt soll über die Vor- und Nachteile der Luftreiniger und Lüftungsmöglichkeiten aufklären. Veröffentlicht wurde es auf der Homepage:

<https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/index.html>

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

8. Abgabenbezogene Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen

Mit Rundschreiben vom 17. November 2020 hat der Deutsche Städtetag (DST) „Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus“ herausgegeben. Diese Empfehlungen sind auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 beschränkt und daher fortzuschreiben: Gemäß dem als **Anlage 6** beigefügten Rundschreiben empfiehlt der DST den Städten und Gemeinden für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2021, die bisher gewährten abgabenbezogenen Liquiditätshilfen bis spätestens zum Jahresende 2021 auslaufen zu lassen. Bei der konkreten Umsetzung sind gegebenenfalls örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Handlungsempfehlung steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzverwaltung an ihren Regelungen (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020) festhält und ebenfalls sukzessive die krisenbedingten steuerlichen Hilfsmaßnahmen bis Ende 2021 auslaufen lässt. Derzeit sind der Hauptgeschäftsstelle des DST keine Planungen der Finanzverwaltung bekannt, die bisherigen Hilfsmaßnahmen nochmals zu verlängern. Sollte die Finanzverwaltung kurzfristig doch eine erneute Verlängerung der Maßnahmen gewähren, so wird eine analoge Anwendung der Regelungen auch für den Bereich der Gewerbesteuer empfohlen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

9. Landessportbund veröffentlicht neue FAQ Sport

Bereits seit einiger Zeit veröffentlicht der Landessportbund Sachsen (LSB) auf seiner Internetseite Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um den Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen. Diese wurden nun erneut aktualisiert und an die neue, seit 14. Juni 2021 geltende

SächsCoronaSchVO angepasst. Wir übermitteln diese Fassung mit Stand vom 14. Juni 2021 anbei als PDF-Dokument (**Anlage 7**). Zudem hat der LSB eine Übersicht über aktuell geltende Regelungen zum Sport je nach Inzidenzwert erstellt, die wir diesem Tagesbrief als **Anlage 8** beifügen.

Aktualisierte Hinweise und Informationen zu Sport und Corona können auch auf der Internetseite des LSB unter <https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/> abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

10. Sonderfonds für Kulturveranstalter – Registrierung online

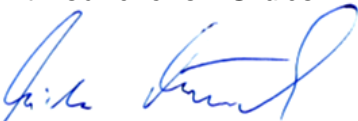
Bereits mit [Tagesbrief 152/2021 vom 07.06.2021](#) wurde auf den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstalter hingewiesen. Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen mit der als **Anlage 9** beigefügten Medieninformation darauf hingewiesen, dass sich ab heute Kulturveranstalter auf dem zentralen Antragsportal des Bundes unter www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de registrieren können. Für Fragen zur Antragstellung steht den Veranstaltern eine bundesweite **Service-Hotline unter 0800 66 484 30** zur Verfügung.

Wie bereits angekündigt erfolgt die Bewilligung für Veranstaltungen, die ab 1. Juli 2021 in Sachsen stattfinden, durch die Sächsische Aufbaubank (SAB). Weitere Informationen können daher auch der entsprechenden Medieninformation der SAB unter folgendem Linkt entnommen werden: https://www.sab.sachsen.de/die-sab/pressemitteilungen/presse-detail_113984.jsp.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen